

PARTEIENFINANZIERUNG: MEHR GELD NUR BEGRÜNDET

BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18; NJW 2023, 672

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der Bundestag beschließt mit den die Regierung tragenden Fraktionen ein neues Gesetz zur Erhöhung der Parteienfinanzierung.

Die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien richtet sich in ihrer Verteilung nach dem Wahlerfolg, den Mitgliedsbeiträgen und den erhaltenden Spenden der jeweiligen Partei. Als relative Obergrenze gilt, dass die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung die selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht übersteigen darf. Ferner besteht eine absolute Obergrenze, die sich an einem Preisindex orientiert und 2018 für alle Parteien insgesamt 165 Mio. € betragen hätte. Das neue Gesetz, beschlossen am 10.07.2018, hebt die absolute Obergrenze auf 190 Mio. € an, die dann bei der im Jahr 2019 erfolgenden Festsetzung der Auszahlungen staatlicher Mittel an die Parteien maßgeblich sein soll. In der Begründung des Gesetzesentwurf wird unter näherer Schilderung der digitalisierungsbezogenen, veränderten Verhältnisse (mehrere Informationskanäle müssten bedient, umfangreiche Datenschutzregelungen dabei eingehalten werden, neue Möglichkeiten innerparteilicher Partizipation usw.) ausgeführt, dass die Anhebung aufgrund der Digitalisierung der Kommunikationswege und der Medien erforderlich sei. Durch die Digitalisierung entstände ein erheblicher finanzieller Mehrbedarf.

Die Abgeordneten der damaligen Oppositionsfraktionen ziehen gegen die Anhebung der absoluten Obergrenze vor das BVerfG. Sie sind der Meinung, dass schon das Gesetzgebungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei. So haben – was zutrifft – zwischen der Verteilung des Gesetzesentwurfs und dem Beschluss in dritter Lesung nur 10 Tage gelegen, ohne dass für die Kürze der Beratungszeit Gründe vorgebracht wurden. Die Öffentlichkeit habe ferner durch diesen begrenzten Zeitraum keine ausreichende Möglichkeit gehabt, von dem neuen Gesetz Kenntnis zu nehmen und es gegebenenfalls zu kritisieren. Auch materiell sei das Gesetz verfassungswidrig. Schließlich werde ein erhöhter Finanzbedarf zwar dem Grunde nach begründet, warum die Obergrenze aber nun bei 190 Mio. € liegen solle, sei nicht ersichtlich und wird – was zutrifft – in der Gesetzesbegründung auch nicht weiter erläutert. Auch würden mögliche Einsparpotenziale aufgrund der Digitalisierung nicht berücksichtigt. Vielmehr habe die Gesetzesbegründung – was ebenfalls zutrifft – darauf abgestellt, dass mit der Hebung der absoluten Obergrenze die 2015 erfolgte Erhöhung der relativen Obergrenze auch realisiert werden könne, weil die an der relativen Obergrenze orientierten Zuwendungen anderenfalls, d.h. ohne Erhöhung der absoluten Obergrenze, möglicherweise nicht voll berücksichtigt werden könnten, sondern anteilig zu kürzen wären.

Ist die Anhebung der absoluten Obergrenze verfassungswidrig?